

Handout

Stand: 07.2026

für Jahresumlagemeldungen auf **www.pflegefonds.net**

Ambulante Pflegeeinrichtungen

Titel des Feldes	Beschreibung / Pop-up	Beispiel / Erläuterung
Anzahl VZÄ Pflegefachkräfte und Pflegefachassistenzkräfte:	Gesamtzahl aller beschäftigten Pflegefachkräfte und Pflegefachassistenzkräfte zum 15. Dezember 2025 in Vollzeitäquivalenten Definition Pflegefachassistenzkräfte: Hierbei handelt es sich um Pflegehelfer*innen mit einer abgeschlossenen landesrechtlich geregelten ein- oder zweijährigen Ausbildung, entspricht Qualifikationsniveau (QN) 3.	Als beschäftigte Pflegefachkräfte und Pflegefachassistenzkräfte im Sinne des § 11 Abs. 2 PflAFinV gelten Pflegefachkräfte und Pflegefachassistenzkräfte, für die mit der meldenden Pflegeeinrichtung zum angegebenen Stichtag ein nicht ruhender Beschäftigungsvertrag bestand. (Nicht berücksichtigt werden beschäftigte Pflegefachkräfte und Pflegefachassistenzkräfte, welche keine Entgeltfortzahlung vom Arbeitsgeber erhalten: langzeitausgefallene Mitarbeiter wie Beschäftigungsverbot während der Schwangerschaft, krankgeschriebene Mitarbeiter außerhalb der Lohnfortzahlung, Elternzeit, Aussteuerungen, etc....) Als beschäftigte Pflegefachkräfte und Pflegefachassistenzkräfte gelten darüber hinaus auch diejenigen Pflegefachkräfte und Pflegefachassistenzkräfte, die im Wege der Arbeitnehmerüberlassung (z. B. Leasingkräfte/ Leiharbeitskräfte) zum angegebenen Stichtag in einem Beschäftigungsverhältnis mit der meldenden Pflegeeinrichtung standen. Der 15. Dezember ist ein gesetzlicher Termin im Sinne des § 193 BGB i. V. m. § 31 Abs. 1 VwVfG. Das Vollzeitäquivalent bestimmt sich anhand der Vorgaben des jeweiligen Tarifvertrages oder kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen der mel-

Titel des Feldes	Beschreibung / Pop-up	Beispiel / Erläuterung
		denden Einrichtung. Sofern die meldende Einrichtung keinem Tarifvertrag unterliegt, bestimmt sich das Vollzeitäquivalent anhand von 40 Stunden wöchentlich. Die Angaben erfolgen daher nicht nach „Köpfen“, sondern in Vollzeitäquivalenten (z.B. 40 Stunden = 1 Vollzeitkraft).
Anteil VZÄ nach SGB XI:	Anteil an Vollzeitäquivalenten (in Prozent) zum 15. Dezember 2025, welcher auf Pflegeleistungen nach dem SGB XI entfällt	Für die Ermittlung des Anteils der beschäftigten Pflegefachkräfte und Pflegefachassistenzkräfte, welche Leistungen nach dem SGB XI erbringen, ist der zeitliche Anteil der tatsächlichen Einsatzzeiten der eingesetzten Pflegefachkräfte und Pflegefachassistenzkräfte jeweils für SGB XI und SGB V gemäß Tourenplanung am Stichtag 15. Dezember vorzunehmen.

Titel des Feldes	Beschreibung / Pop-up	Beispiel / Erläuterung
		Erfasst werden hier sowohl die Pflegefachkräfte und Pflegefachassistentenkräfte, die unmittelbar Leistungen nach SGB XI erbringen, als auch anteilig diejenigen, die mittelbare Leistungen erbringen, wie z.B. die Pflegedienstleitungen, die verantwortliche Pflegefachkraft im Hintergrund. Da diese zeitlichen Anteile bezüglich der Zuordnung von Wegzeiten und insbesondere bei Einsätzen, in denen Leistungen aus dem SGB V und dem SGB XI Bereich erbracht werden, nicht mit zweifelsfreier Eindeutigkeit ermittelt werden können, ist eine qualifizierte Schätzung der Zeitanteile je Fachkraft anhand deren Tourenplan vom 15. Dezember vorzunehmen. <i>Für den Fall der Schätzung könnte nach folgendem Beispiel verfahren werden: Eine Pflegefachkraft hat am 15.12. 8 Stunden gearbeitet. Hiervon hat sie 2 Stunden im SGB XI gearbeitet. Somit wäre ein prozentualer Anteil von 25% anzugeben.</i> Der 15. Dezember ist ein gesetzlicher Termin im Sinne des § 193 BGB i. V. m. § 31 Abs. 1 VwVfG.
abgerechnete Punktzahl:	Anzahl der in 2025 entsprechend des im jeweiligen Land geltenden Abrechnungssystems abgerechneten Punkte oder Zeitwerte	Die Berechnung des auf die einzelne ambulante Pflegeeinrichtung entfallenden Umlagebetrages für das Finanzierungsjahr 2027 erfolgt auf Basis der im Jahr 2025 abgerechneten Punkte (Punktzahlen). Ausgenommen davon sind die abgerechneten Anteile für die Refinanzierung der Ausbildungskosten in der Altenpflege und nach dem Pflegeberufgesetz.

Titel des Feldes	Beschreibung / Pop-up	Beispiel / Erläuterung
		Erfasst werden hier Leistungen der körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung (§ 36 SGB XI Pflegesachleistungen) unabhängig vom Kostenträger (Pflegekasse, Sozialleistungsträger, Patient etc.). Die Gesamtsumme der abgerechneten Punktzahlen erhalten Sie, indem Sie die Erlöse/Umsätze der Sachleistungen nach § 36 SGB XI durch den am 31. Dezember 2025 gültigen Punktwert aus der Vergütungsvereinbarung Ihres Pflegedienstes teilen: $\frac{\text{Summe Erlöse 2025}}{\text{Punktwert 31.12.2025}} = \text{Summe Punktzahlen 2025}$ Bsp: • Summe Erlöse nach § 36 SGB XI 2025: 150.000€ • Punktwert zum 31.12.2025 aus Vergütungsvereinbarung: 0,05 ➤ Summe Punktzahlen: <u>3.000.000</u> Die für die manuelle Ermittlung erforderlichen Zahlen sind aus der Buchhaltung (Erlöse) bzw. der Vereinbarung zur Vergütung gem. § 89 SGB XI für körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung zu entnehmen/zu ermitteln. Sollten in einem Kalenderjahr zwei Vergütungsvereinbarungen bestanden haben, gilt der zum 31. Dezember gültige Punktwert. <u>Punktzahlen und Zeitwertvergütung:</u> Nutzt eine ambulante Pflegeeinrichtung beide Abrechnungssystematiken, wird den tatsächlich abgerechneten Punkten eine fiktiv ermittelte

Titel des Feldes	Beschreibung / Pop-up	Beispiel / Erläuterung
		Punktzahl hinzugerechnet. Die fiktive Punktzahl dient der nicht auf Basis von Punktzahlen in Verbindung mit Punktwerten, sondern anhand von Zeiten in Verbindung mit Zeitvergütung erbrachten, ambulanten und abgerechneten SGB-XI-Pflegeleistungen, die auf der Grundlage des ermittelten Umsatzes, der durch die Zeitvergütung erwirtschaftet wurde, und des individuell vereinbarten Punktwertes eine fiktive Punktzahl ermittelt werden. Daher ergibt sich: $\frac{\text{Summe Erlöse 2025} + \text{Summe Zeitvergütung 2025}}{\text{Punktwert 31.12.2025}}$ = Summe Punktzahl 2025 <u>Ausschließlich Zeitwertvergütung:</u> Ist mit der jeweiligen ambulanten Pflegeeinrichtung ein individueller Punktwert nicht vereinbart, wird zur Ermittlung der fiktiven Punktzahl in Anlehnung an die individuellen Punktwerte auf die geltende Vereinbarung zur Basisumrechnung (Punkte je Minute) mit den Pflegekassen verwiesen. Bei Fragen zur Umrechnung wenden Sie sich bitte an Ihren Trägerverband. $\frac{\text{Summe Erlöse Zeitvergütung 2025}}{\text{fiktiver Punktwert 31.12.2025}}$ = Summe Punktzahl 2025

Titel des Feldes	Beschreibung / Pop-up	Beispiel / Erläuterung
In der gemeldeten Anzahl an Pflegekräften sind auch Pflegefachassistenzkräfte (gemäß Definition im Handout) enthalten: *		Mit dem Setzen des Hakens in das dafür vorgesehene Feld wird bestätigt, dass zum Stichtag 15.12.2025 in der jeweiligen ambulanten Pflegeeinrichtung Pflegehelfer*innen gemäß der Definition beschäftigt wurden und diese auch in der gemeldeten „Anzahl VZÄ Pflegefachkräfte und Pflegefachassistenzkräfte:“ enthalten sind. Sollten in der jeweiligen ambulanten Pflegeeinrichtung zum Stichtag 15.12.2025 keine Pflegehelfer*innen gemäß der Definition beschäftigt worden sein, so tragen Sie bitte einen entsprechenden Hinweis in das Bemerkungsfeld ein.

Weitere Hinweise finden Sie auf Seite 10.

Voll- / teilstationäre Pflegeeinrichtung

Titel des Feldes	Beschreibung / Pop-up	Beispiel / Erläuterung
Anzahl VZÄ Pflegefachkräfte und Pflegefachassistenzkräfte:	Gesamtzahl aller beschäftigten Pflegefachkräfte und Pflegefachassistenzkräfte zum 15. Dezember 2025 in Vollzeitäquivalenten Definition Pflegefachassistenzkräfte: Hierbei handelt es sich um Pflegehelfer*innen mit einer abgeschlossenen landesrechtlich geregelten ein- oder zweijährigen Ausbildung, entspricht Qualifikationsniveau (QN) 3.	Als beschäftigte Pflegefachkräfte und Pflegefachassistenzkräfte im Sinne des § 11 Abs. 2 PflAFinV gelten Pflegefachkräfte und Pflegefachassistenzkräfte, für die mit der meldenden Pflegeeinrichtung zum angegebenen Stichtag ein nicht ruhender Beschäftigungsvertrag bestand. (Nicht berücksichtigt werden beschäftigte Pflegefachkräfte und Pflegefachassistenzkräfte, welche keine Entgeltfortzahlung vom Arbeitsgeber erhalten: langzeitausgefallene Mitarbeiter wie Beschäftigungsverbot während der Schwangerschaft, krankgeschriebene Mitarbeiter außerhalb der Lohnfortzahlung, Elternzeit, Aussteuerungen, etc...) Als beschäftigte Pflegefachkräfte und Pflegefachassistenzkräfte gelten darüber hinaus auch diejenigen Pflegefachkräfte und Pflegefachassistenzkräfte, die im Wege der Arbeitnehmerüberlassung (z. B. Leasingkräfte/ Leiharbeitskräfte) zum angegebenen Stichtag in einem Beschäftigungsverhältnis mit der meldenden Pflegeeinrichtung standen. Der 15. Dezember ist ein gesetzlicher Termin im Sinne des § 193 BGB i. V. m. § 31 Abs. 1 VwVfG. Das Vollzeitäquivalent bestimmt sich anhand der Vorgaben des jeweiligen Tarifvertrages oder kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen der meldenden Einrichtung. Sofern die meldende Einrichtung keinem Tarifvertrag unterliegt, bestimmt sich das Vollzeitäquivalent anhand von 40 Stunden wöchentlich. Die Angaben erfolgen daher nicht nach „Köpfen“, sondern in Vollzeitäquivalenten (z.B. 40 Stunden = 1 Vollzeitkraft).

Belegungstage:	Belegungstage je Einrichtung auf der Grundlage der Platzzahl aus der geltenden Vergütungsvereinbarung Bitte beachten Sie die Orientierungswerte auf der Folgeseite.	Der auf die einzelne stationäre Einrichtung entfallende Anteil an dem nach § 12 Abs. 1 PflAFinV für den stationären Sektor ermittelten Betrag des Finanzierungsbedarfs des Pflegefonds bemisst sich nach dem Verhältnis ihrer Belegungstage auf der Grundlage der aktuell geltenden Vergütungsvereinbarung zur Gesamtzahl der Belegungstage aller aktuell geltenden Vergütungsvereinbarungen in diesem Sektor. Die nachfolgenden Darstellungen dienen als Orientierung. Sie basieren auf den aktuell gültigen Regelungen im Land Brandenburg. Sollten in Ihrer Einrichtung andere Werte, als die unten angegebenen nachweislich zutreffen, geben Sie bitte die bei Ihnen zutreffenden Werte an und vermerken dies im Bemerkungsfeld. Die einzutragenden Belegungstage lassen sich vereinfacht wie folgt ermitteln: 1. <u>Vollstationäre Einrichtungen</u> Platzzahl aus Vergütungsvereinbarung x 345 Tage = Anzahl Belegungstage Bsp.: 50 Pflegeplätze x 345 Tage = 17.250 Belegungstage 2. <u>Vollstationäre Einrichtungen mit eingestreuter Kurzzeitpflege</u> Berechnung der Anzahl Belegungstage wie bei vollstationären Einrichtungen 3. <u>Solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen</u> Platzzahl aus Vergütungsvereinbarung x 292 Tage = Anzahl Belegungstage Bsp.: 10 Pflegeplätze x 292 Tage = 2.920 Belegungstage
-----------------------	--	---

		4. <u>Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen mit 5 Öffnungstagen/Woche</u> Platzzahl aus Vergütungsvereinbarung x 227 Tage = Anzahl Belegungstage Bsp.: 20 Pflegeplätze x 227 Tage = 4.540 Belegungstage
In der gemeldeten Anzahl an Pflegekräften sind auch Pflegefachassistenzkräfte (gemäß Definition im Handout) enthalten: *		Mit dem Setzen des Hakens in das dafür vorgesehene Feld wird bestätigt, dass zum Stichtag 15.12.2025 in der jeweiligen stationären Pflegeeinrichtung Pflegehelfer*innen gemäß der Definition beschäftigt wurden und diese auch in der gemeldeten „Anzahl VZÄ Pflegefachkräfte und Pflegefachassistenzkräfte“ enthalten sind. Sollten in der jeweiligen Pflegeeinrichtung zum Stichtag 15.12.2025 keine Pflegehelfer*innen gemäß der Definition beschäftigt worden sein, so tragen Sie bitte einen entsprechenden Hinweis in das Bemerkungsfeld ein.

Orientierungswerte zur Ermittlung der Belegungstage in stationären Pflegeeinrichtungen

1. Vollstationäre Einrichtungen
365 Tage bei 97,8% Auslastung, abzüglich 12 Tage Abwesenheit entsprechen 345 Tagen
2. Solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen
365 Tage bei 80% Auslastung entsprechen 292 Tagen
3. Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen (bei 5 Öffnungstagen in der Woche ohne Feiertage)
252 Tage bei 90% Auslastung entsprechen 227 Tagen

Weitere Hinweise:

- **Keine Angaben zu Stichtagen**

Wenn Einrichtungen zu den entsprechenden Stichtagen keine Zahlen vorlegen können, da sie noch nicht gegründet waren, ist eine „0“ einzutragen. Die Begründung ist immer im Bemerkungsfeld einzugeben.

- **Umgang mit Einrichtungen, welche nach dem 15. Dezember 2025 gegründet wurden:**

Um dem Wortlaut des Gesetzes zu folgen, kann auch mit der Meldung eines Wertes von „0“ zum 15. Dezember ausgebildet werden. Da die Einrichtung mit Abgabe eines Wertes am Umlageverfahren teilnimmt, wäre sie berechtigt Zahlungen aus dem Ausgleichsfonds zu erhalten.

- **Umlagepflicht nach Verschmelzungen oder Abspaltungen von Einrichtungen**

Dem neuen Rechtsträger der umlagepflichtigen Einrichtung werden sämtliche Vortätigkeiten der verschmolzenen Unternehmen bzw. des abgespaltenen Unternehmens zugerechnet. Es wird vermutet, dass der neue Rechtsträger die umlagepflichtige Einrichtung in gleichem Umfang weiterbetreibt. Der neue Rechtsträger kann diese Vermutung durch das Beibringen von geeigneten Nachweisen widerlegen.

- **Umlagepflicht nach Betriebsübergängen**

Übernimmt ein Rechtsträger eine ambulante Einrichtung im Festsetzungsjahr oder im diesem vorangegangenen Kalenderjahr von einem anderen Rechtsträger im Wege des Betriebsüberganges, teilt er der zuständigen Stelle außerdem mit, von welchem Rechtsträger die Einrichtung übernommen wurde und gibt entsprechend die abgerechneten Punkte oder Zeitwerte des bisherigen Rechtsträgers an.

- **Umlagepflicht ambulante Pflegedienste mit nur einem Versorgungsvertrag**

Ambulante Pflegeeinrichtungen, die lediglich **einen** Versorgungsvertrag nach SGB V oder SGB XI abgeschlossen haben, sind nicht umlagepflichtig und tragen in der Umlagemeldung jeweils eine „0“ ein.